



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 5. Oktober 2026

Nr. 26

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Tillman Wahlefeld

Inhaltsverzeichnis

Nr. 26/2026

- **Bebauungsplan „Adlhochstraße“**
5. Änderung mit Erweiterung
- Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Pütrichstraße / Krumpperstraße / Karl-Böhaimb-Straße / Andreas-Schmidtner-Straße“**
12. vereinfachte Änderung
- Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung
- **Einfacher Bebauungsplan „Dorfgebiet Unterhausen“**
15. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft
- **Bebauungsplan „Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlergasse“**
2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

**Bebauungsplan "Adlhochstraße", 5. Änderung mit Erweiterung
-Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 21.07.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplans für das Gebiet "Adlhochstraße" für das Grundstück Fl.Nr. 3047/10, Gemarkung Weilheim, zu ändern und den Geltungsbereich um das Grundstück Fl.Nr. 3047/6, Gemarkung Weilheim, zu erweitern. Der Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Mit der Planung wird für das bislang unbebaute Grundstück Fl.Nr. 3047/6, Gemarkung Weilheim, Wohnbaurecht begründet und damit der mögliche Bauzusammenhang beiderseits der Adlhochstraße in städtebaulich verträglicher Weise arrondiert. Für der Erweiterungsbereich gelten die gleichen Festsetzungen wie für den ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Erweiterungsfläche wird aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB entwickelt, der die Fläche bereits als Wohnbaufläche darstellt. Eine Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) liegt vor. Abgesehen wird im Verfahren von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Adlhochstraße“ mit Erweiterung" sowie die zugehörige Begründung werden in der Fassung vom 27.08.2026 zusammen mit der o.g. artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum

vom 06.10.2026 mit 09.11.2026.

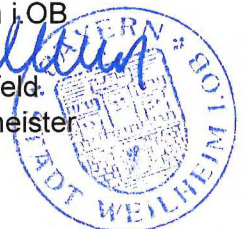
Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

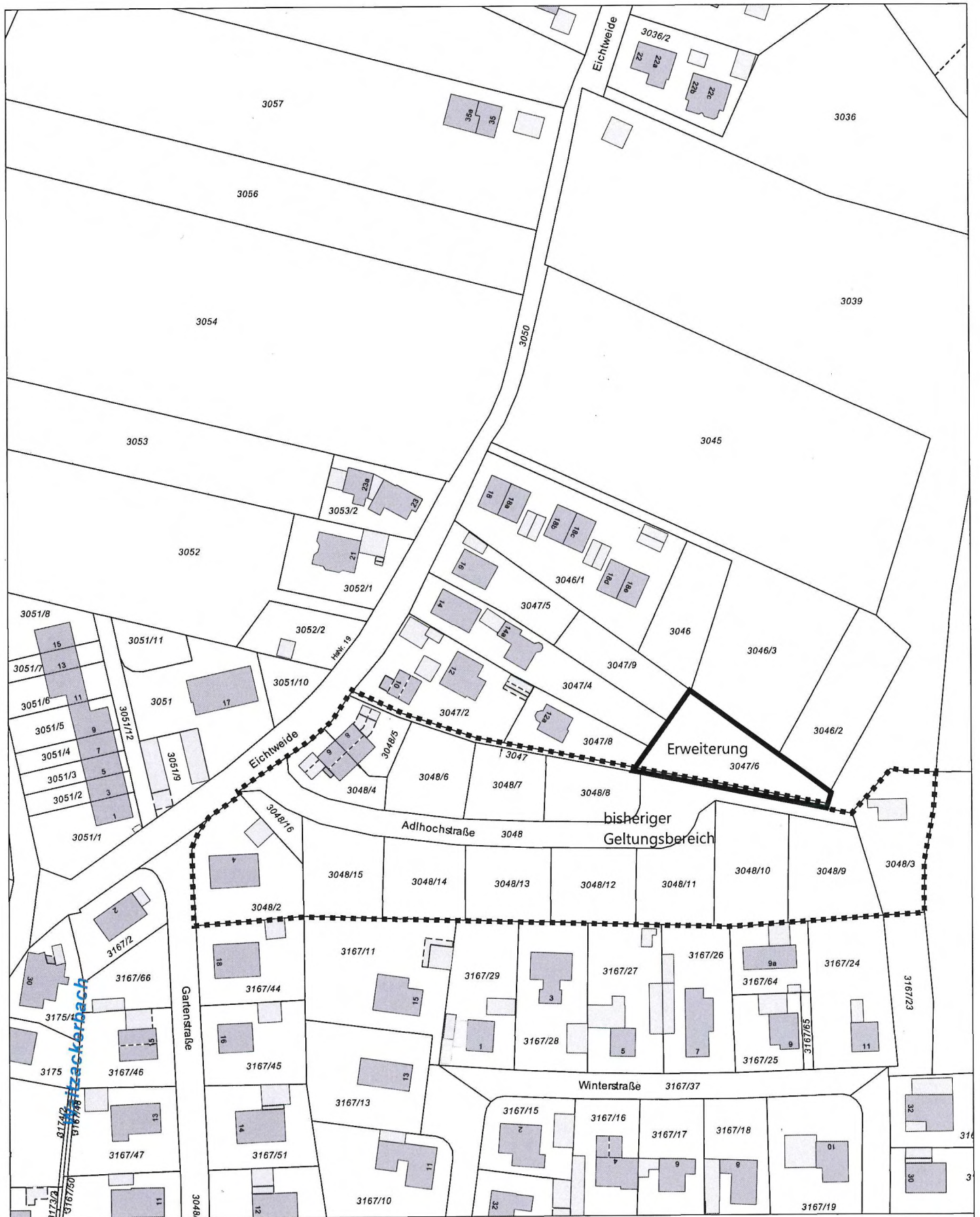
Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 09.11.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05. Okt. 2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister





Bebauungsplan "Adlhochstraße" 5. Änderung und Erweiterung Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i.OB
Erstellt von:
Erstellt am: 21.07.2026
Maßstab 1:1500



**Bebauungsplan "Pütrichstraße / Krumpperstraße / Karl-Böhaimb-Straße / Andreas-Schmidtner-Straße", 12. vereinfachte Änderung
-Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 10.03.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplans für das Gebiet "Pütrichstraße / Krumpperstraße / Karl-Böhaimb-Straße / Andreas-Schmidtner-Straße" für das Grundstück Fl.Nr. 2861/14, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, durch eine geordnete und städtebaulich verträgliche Nachverdichtung zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Pütrichstraße / Krumpperstraße / Karl-Böhaimb-Straße / Andreas-Schmidtner-Straße" sowie die zugehörige Begründung werden in der Fassung vom 01.09.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum

vom 06.10.2026 mit 09.11.2026.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 09.11.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05. Okt. 2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld

Erster Bürgermeister





Bebauungsplan
 "Pütrichstraße/Krumpperstraße/Karl-Böhaimb-Straße/Andreas-Schmidtner-Straße"
 12. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2026



Stadt Weilheim i. OB

Erstellt von:

Erstellt am: 10.03.2026

Maßstab 1:500



einfacher Bebauungsplan „Dorfgebiet Unterhausen“

15. vereinfachte Änderung

- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 13.01.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den einfachen Bebauungsplan für das Gebiet „Dorfgebiet Unterhausen“ für die nördliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 23, Gemarkung Unterhausen, zu ändern.

Mit der Änderung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes neu definiert und die zulässige Bebauung neu geordnet. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Änderung des Bebauungsplanes wurde nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich lediglich redaktionelle Anpassungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Dorfgebiet Unterhausen“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung zu überarbeitenden Fassung vom 23.06.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Dorfgebiet Unterhausen“ in der redaktionell überarbeiteten Fassung vom 22.09.2026 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de im Bereich „Bauleitplanung“ oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Im Bebauungsplan oder den anhängenden Unterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

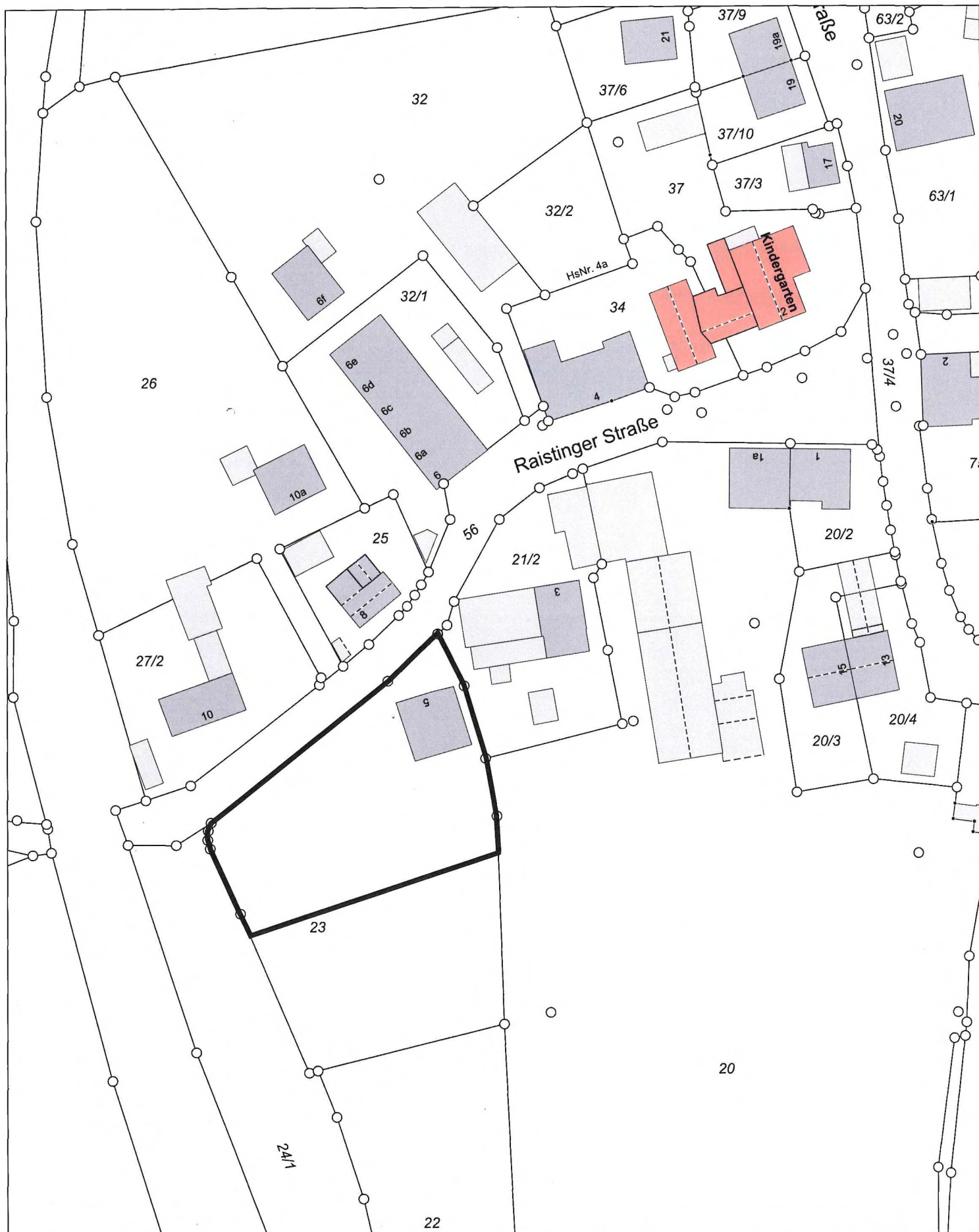
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05. Okt. 2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB


Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister





einfacher Bebauungsplan "Dorfgebiet Unterhausen"
 15. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2026

Stadt Weilheim i.OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 18.03.2026
 Maßstab 1:1000



Bebauungsplan „Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlergasse“
2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 09.07.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlergasse“ für seinen Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit dieser 2. vereinfachten Änderung werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes neu gefasst. Es verbleibt bei der Qualität „Besonderes Wohngebiet“ (WB) gemäß § 4a BauNVO mit geänderter Definition der zulässigen Nutzungen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich lediglich in der Begründung redaktionelle Anpassungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlergasse“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung zu überarbeitenden Fassung vom 10.02.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlergasse“ in der Fassung der Planung vom 10.02.2026 und der zugehörigen redaktionell überarbeiteten Fassung der Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de im Bereich „Bauleitplanung“ oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Im Bebauungsplan oder den anhängenden Unterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

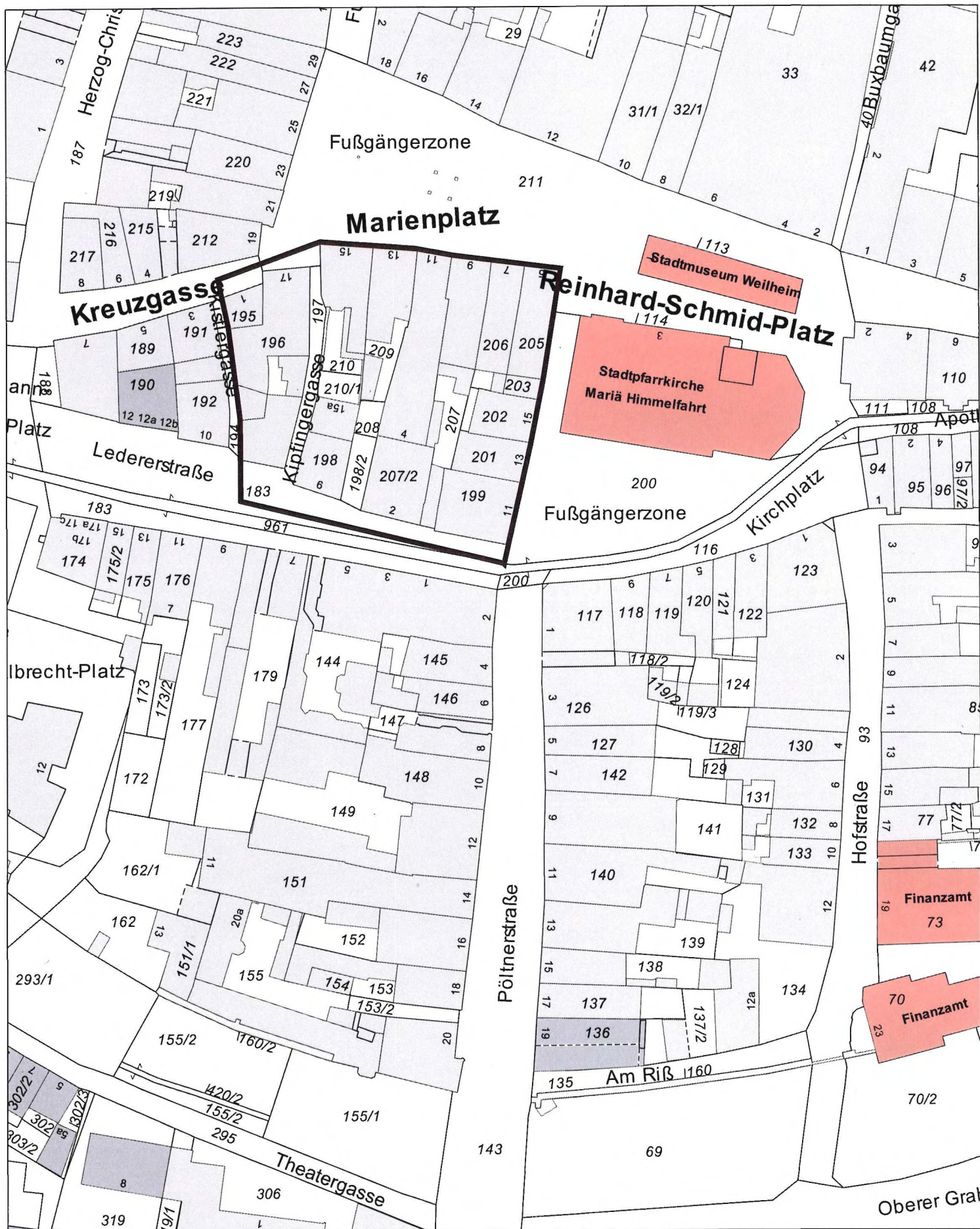
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05. Okt. 2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB


Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Marienplatz / Kirchplatz /
Ledererstraße / Kistlergasse"
2. vereinfachte Änderung
Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2024

Stadt Weilheim i. OB
Erstellt von:
Erstellt am: 09.07.2024
Maßstab 1:1000

